## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

**Apolant, Jenny** 

Leipzig; Berlin, 1918

Fürstentum Lippe-Detmold

urn:nbn:de:bsz:31-91534

andes forts
der Statut.
entlich vors
eit und eine
apitalbesits,
underen Ers
beburt, Ges
he Verhälts
ung zur Ges

n Personen, itgliedschaft Bürgerrechts ingsurfunde

tischen Perbesitzen ober
reinde mehr
bzw. Bürorstehenden
t sich dieses
mlung stattbetreffenden
und über
hme an den

alle.
er Regel in
m Salle des
eit bei Einitimmrechtes
esen Sällen
als ständiger

in Art. 138

d ber Flur-2 gebachten ideten. Für auszuüben. inicht unter durch ihre Indere Stellteilten Aufeine Voll-

nach Art. 46, männlichen Lebensjahr st oder ruht. shalte oder Gemeinde, welche mittelbar oder unmittelbar die Ausschreibung von Gemeindeanlagen oder eine Erhöhung der bereits ausgeschriebenen nach sichen, können in Candgemeinden auf rechtsverbindliche Weise nur durch die Mehrheit der Beitragspflichtigen beschlossen werden. Der bei derartigen Beschlüssen Minderheit — in den Städten der etwa zur Beschlüßfassung einberusenen Gemeindeversammlung (vgl. Art. 57), in den Candorten der Beitragspflichtigen — steht binnen zehn Tagen von der Verkündigung des bezüglichen Beschlüsses ab, welche durch den Gemeindevorstand öffentlich in üblicher Weise zu erfolgen hat, die Berufung auf die Entscheidung der nächsten Gemeindeaussichtsbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist binnen zehn Tagen, von der Eröffnung ab gerechnet, Berufung an die Candessregierung zulässig.

Die angerufenen Behörden haben bei ihren Entscheidungen hauptfächlich die Notwendigkeit des in Frage stehenden Beschlusses zu

berüchlichtigen.

Ju Unternehmungen, welche eine Derteilung des von denselben zu erwartenden Gewinnes an die beitragspflichtigen Gemeindeangehörigen zum Zwede haben, ist die Ausschreibung von Gemeinde-

anlagen guläffig.

Da, wo der Beschluß über Angelegenheiten der gedachten Art in einer Gemeindeversammlung gefaßt wird, sind Flurgenossen zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen von ihnen zu ihrer Dertretung aus der Gemeinde Bevollmächtigten berechtigt (vgl. Art. 43, 46, 48). Auch Frauen und Bevormundeten steht, wenn sie im Gemeindebezirk mit Grundeigentum angesessen oder im Gemeindebezirk persönlich mit Steuern belastet sind, ein Stimmrecht in Gemeindeversammlungen zu, welche über Gegenstände der im 1. Absahe dieses Artikels bezeichneten Art Beschluß fassen (vgl. Art. 46, 48).

## Sürftentum Lippe=Detmold.

Gesetz über die Städteordnung für das gürstentum Lippe vom 17. April 1886 mit den durch Gesetz vom 29. Juli 1907 getroffenen Abanderungen.

§ 6. Das Bürgerrecht besteht in dem Rechte der Teilnahme an den Gemeindewahlen sowie in der Wählbarkeit zu unbesoldeten Amtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindeverstretung

tretung. § 7. Jeder im Dollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte besindliche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirbt das Bürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Stadtgemeinde angehört, während dieser Zeit zu den etwaigen Gemeindesteuern derselben beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat.

Als selbständig im Sinne dieses Gesetzes sind Personen nicht anzusesen, welche 1. das 25. Cebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Dermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, durch gerichtliche Derordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines andern stehen und keine eigene Wohnung haben.

§ 23. Jeber das Bürgerrecht einer Stadt besigende Bewohner der-

selben (§§ 7, 8) fann zum Stadtverordneten erwählt werden, jedoch mit den folgenden Ausnahmen und Beschränkungen: Stadtverordenete können nicht sein: 1. die Mitglieder derjenigen Verwaltungsbehörden, durch welche die Aussicht des Staates über die Stadtgemeinde geübt wird, 2. die Beamten, hilfsbeamten und Diener der Stadt. Nur die Armenprovisoren sind wählbar, 3. Dater und Sohn, Großvater und Enkel, Schwiegervater und Schwiegerschn sowie Brüder, wenn einer von ihnen bereits Mitglied der Stadteverordneten oder des Magistrats ist oder in den letzteren gewählt wird. Werden sie zugleich zu Stadtverordneten gewählt, so tritt derjenige ein, welcher die misten Stimmen hat, bei gleichen Stimmen entscheidet das Los, welches vom Leiter der Wahl gezogen wird.

Gesetze, betr. die Dorss: und Amtsgemeindeordnung vom 18. April 1895 bzw. vom 29. Juli 1907.

§ 6. Das Gemeindebürgerrecht besteht in dem Rechte der Teile nahme an den Gemeindewahlen sowie in der Wählbarkeit zu Ehrensämtern und Funktionen in der Gemeindeverwaltung und Gemeindespertretung

§ 7. Jeder im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinde liche selbständige männliche Angehörige des Deutschen Reiches erwirdt das Gemeindebürgerrecht, wenn er seit zwei Jahren der Gemeinde angehört, während dieser Zeit zu den Gemeindesteuern beigetragen bzw. direkte Staatssteuern entrichtet hat (§ 20 Abs. 1).

Als selbständig im Sinne diese Gesetes sind Personen nicht ans zusehen, welche 1. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder 2. in dem Rechte, ihr Dermögen zu verwalten und über dassselbe zu verfügen, durch gerichtliche Derordnung beschränkt sind oder 3. im Dienste eines anderen stehen und keine eigene Wohnung baben.

Unter Gemeindesteuern im Sinne dieses Gesetges find stets die Dorf-

und Amtsgemeindesteuern zu verstehen.

§ 20. Jum Zwecke der Wahl der Gemeindeausschußmitglieder werden die Wahlberechtigten vom Gemeindevorstande nach dem Betrage der von ihnen zu entrichtenden direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, nach dem Betrage der direkten Staatssteuern in drei Klassen so eingeteilt, daß jede derselben ein Drittel der gedachten Steuern darstellt.

Das Dermögen der Chefrau und der in väterlicher Gewalt stehenden Kinder wird dem Ehemann und Dater bei Berechnung seines

Steuerbetrages angerechnet.

Wer in der Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindewähler, ist, auch ohne in der betressenden Gemeinde Gemeindebürger zu sein (§ 7), zur Teilnahme an den Wahlen berechtigt, kann dieses Wahlrecht sedoch nur durch einen Gemeindebürger und auch nur dann, wenn ihm die dürgerlichen Ehrenrechte nicht entzogen sind, ausüben. Dieselbe Berechtigung haben auch juristische Personen, wenn sie zu den höchstbesteuerten der Gemeinde gehören.

Wer folche richtet auch o an der durch er in werbu Wal

bewirt ihres fern I ichafte werbe, Die

träge Steuer dritte Gesam Wahll Klasse in Be betrag Klasse Jed

> Gemei 9. Ju änder

ichuffe

Art liche gliede erwor Art gemei

Rechte gute, titel zusteh angel Vorai männ Geme Dorsd

Art

den, jedoch adtverordcwaltungsdie Stadtnd Diener Dater und wiegersohn der Stadtn gewählt (t, so tritt in Stimmen

18. April

der Teil= 3u Ehren= Gemeinde=

nte befinde deiches ersahren der indesteuern 20 Abs. 1). 1 nicht ansidet spark des ränkt sind under Dosserankt sind seine Wosen

s die Dorf=

mitglieder h dem Beuern oder, r direkten felben ein

alt stehenung seines

, wo solche entrichtet auch ohne (§ 7), zur echt jedoch wenn ihm ben. Diesie zu den Wer in einer Gemeinde an direkten Gemeindesteuern oder, wo solche nicht erhoben werden, an direkten Staatssteuern so viel entrichtet wie einer der zehn höchstbesteuerten Gemeindewähler, ist, auch ohne in der betrefsenden Gemeinde zu wohnen, zur Teilnahme an den dortigen Wahlen berechtigt und kann dieses Wahlrecht auch durch einen Gemeindebürger ausüben, vorausgesetzt, daß er, wenn er in dem Gemeindebezirke seinen Wohnsitz hätte, daselbst zur Erwerbung des Bürgerrechts besähigt sein durste.

Wahlberechtigten Söhnen von Witwen, welche für diese den hof bewirtschaften oder deren Gewerbe betreiben, wird bei Berechnung ihres Steuerbetrages das Dermögen der Mutter mitangerechnet, sofern letztere nicht schon nach obigem wahlberechtigt ist. Bewirtichasten mehrere Söhne den hof oder betreiben mehrere das Gewerbe, so wird seines Dermögen dem ältesten von ihnen angerechnet.

Die erste Klasse besteht aus denjenigen, welche die höchsten Beträge bis zum Belause eines Drittels des Gesamtbetrages der obigen Steuer entrichten. Die übrigen Wähler bilden die zweite und die dritte Klasse. Jede dieser Klassen einem Drittel der Gesamtsteuer aller Wahlberechtigten. Sällt der Steuerbetrag eines Wahlberechtigten in zwei Klassen, so hat derselbe in derzenigen Klasse sien Wahlrecht auszuüben, in welche der größere Teil der in Betracht sommenden Steuern fällt. Läßt sich nach dem Steuerbetrage nicht bestimmen, welcher unter mehreren Wählern zu einer Klasse zu rechnen ist, so entscheid das Los.

Jede Klasse wählt ein Drittel der Mitglieder des Gemeindeausichusses, ohne dabei an die Wähler der Klasse gebunden zu sein.

## Sürftentum Schwarzburg-Rudolftadt.

Gemeindeordnung für das Sürstentum Schwarzburg-Audolstadt vom 9. Juni 1876 nehst dem Geset vom 2. Dezember 1886, die Abänderung des Art. 54 der neuen Gemeindeordnung vom 9. Juni 1876 betreffend.

Art. 22. Bürger (in den Städten) und Nachbarn (in den ländelichen Gemeinden) sind diejenigen selbständigen Gemeindemitsglieder, welche das Bürgers oder Nachbarrecht in den Gemeinden erworben haben.

Art. 25. Das Bürger- oder Nachbarrecht umfaßt außer den allgemeinen Besugnissen der Gemeindemitglieder folgende besondere Rechte: 1. das Recht der Mitbenutung und Teilnahme am Gemeindegute, soweit nicht dessen Rutungen auf Grund genügender Rechtstiel einzelnen oder einzelnen Klassen von Gemeindemitgliedern zustehen (Art. 16); 2. das Recht der Abstimmung in Gemeinde angelegenheiten für diesenigen Bürger oder Nachbarn, bei denen die Voraussetzungen der Art. 39, 134, 135 vorhanden sind; 3. für die männlichen Bürger oder Nachbarn das Recht der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen Dorichriften.

Mrt. 24. Inwieweit Witwen der Burger oder Nachbarn die dens felben guftandig gewesene Mitbenugung und Teilnahme am Ge-